

BESCHLUSS DER KOMMISSION

C(2012) 7574

vom 30 Oktober 20112

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass von Einfuhrabgaben für einen bestimmten Betrag gerechtfertigt und die Erstattung von Einfuhrabgaben für einen anderen Betrag nicht gerechtfertigt ist (REM 04/2010)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 2. Juli 2010, das bei der Kommission am 20. Juli 2010 einging, ersuchte das Vereinigte Königreich die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, unter den folgenden Umständen Einfuhrabgaben zu erlassen und zu erstatten.
- (2) Zwischen dem 9. November 2004 und dem 24. Juli 2007 führte ein britisches Unternehmen gefrorene Fischfilets aus China in das Vereinigte Königreich ein; diese Filets waren ein Verarbeitungserzeugnis aus von Norwegen nach China ausgeführtem Fisch.
- (3) Das Unternehmen des Vereinigten Königreichs hatte in der Vergangenheit vor allem aus Norwegen Rohstoffe (ganze gefrorene Fische) bezogen und gegen Vorlage einer in Norwegen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 frei von Einfuhrabgaben in das Vereinigte Königreich eingeführt. 2004 beschloss das Unternehmen, den Fisch in China zu verarbeiten. Die verarbeiteten, gefrorenen Filets sollten zum Verkauf oder zur Weiterverarbeitung in das Vereinigte Königreich gebracht werden.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

- (4) Vor Aufnahme der Fischverarbeitung in China im November 2004 erläuterte der Spediteur des Unternehmens am 5. Oktober 2004 den örtlichen Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde (HM Customs & Excise) in einer Besprechung das geplante Verfahren und erörterte mit ihnen, welche Abgaben auf den verarbeiteten Fisch zu entrichten seien. In den Jahren 2005 und 2006 hatte der Wirtschaftsbeteiligte weitere Besprechungen mit der Behörde.
- (5) In keiner dieser Besprechungen wurde das Unternehmen darauf hingewiesen, dass der Rohfisch aus Norwegen vor der Ausfuhr nach China zum zollrechtlich freien Verkehr anzumelden war. Es wurde ihm lediglich mitgeteilt, dass der Zollverfahrenscode 400065 zu verwenden sei, also der Code für eine Wiedereinfuhr nach einer Verarbeitung.
- (6) Der Beamte erklärte, dass sich der für den verarbeiteten Fisch angegebene Zollwert auf die Verarbeitungskosten stützen könne und der Wert der norwegischen Rohstoffe nicht einbezogen werden müsse, wenn für jede Originalsendung von ganzem gefrorenem Rohfisch eine von den norwegischen Behörden ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 vorliege. Diese Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 diene dem Nachweis, dass der zur Verarbeitung nach China ausgeführte Fisch Ursprungsware eines EFTA-Landes sei.
- (7) Nach dieser zollamtlichen Auskunft wurde der gefrorene Rohfisch von Norwegen über Rotterdam und Hamburg nach China ausgeführt und dort zwischen November 2004 und Juli 2007 verarbeitet. Für jede Sendung lag eine von den norwegischen Zollbehörden ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vor. Die Sendungen wurden vor der Ausfuhr nach China nicht zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder für ein anderes Zollverfahren in der EU angemeldet. Der bei der Einfuhr in die EU angegebene Zollwert des verarbeiteten Fisches stützte sich entsprechend dem Zollverfahrenscode 400065 auf den Wert der Veredelungsvorgänge und die Transportkosten. Der Wert der Rohstoffe aus Norwegen blieb unberücksichtigt.
- (8) Im März 2006 wählte die Zollbehörde des Vereinigten Königreichs eine Einfuhranmeldung zur Prüfung aus. Die Waren waren mit dem Zollverfahrenscode 400065 angemeldet worden. Der Wirtschaftsbeteiligte wurde aufgefordert, den Nachweis für die vorangegangene Ausfuhr aus der EU und die Bestätigung beizubringen, dass die Waren in der EU in den freien Verkehr übergeführt worden waren. Da dieser Nachweis nicht erbracht werden konnte, wurde der Zollverfahrenscode in der Anmeldung in 400000 (Überführung in den freien Verkehr) geändert. Bei späteren Einfuhren wurde als Zollverfahrenscode 400000 angegeben. Die Ermittlung des Warenwerts wurde jedoch nicht weiter beanstandet.
- (9) Am 8. November 2006 statteten Beamte der HMRC (HM Revenue & Customs) dem Unternehmen einen Besuch ab. Sie wiesen darauf hin, dass der Spediteur unter Umständen nicht das richtige Abfertigungsverfahren anwende und möglicherweise eine Bewilligung für das Verfahren der passiven Veredelung erforderlich sei.
- (10) Nach einer weiteren Besprechung mit dem Unternehmen und seinem Spediteur am 30. November 2006 wies einer der Beamten, die an dem Besuch teilgenommen hatten, das Unternehmen in einer E-Mail darauf hin, dass das Verfahren der passiven Veredelung für die Anmeldung der Waren am passendsten sein könnte. Er werde

sich mit Kollegen beraten, ob das Unternehmen dieses Verfahren anwenden sollte oder weiterhin norwegische Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden könne. Bis zur Klärung dieser Frage sei der volle Zollsatz für den Fisch zu entrichten, danach könne eine Rückerstattung beantragt werden. Wie aus der E-Mail hervorging, würde eine Bewilligung für das Verfahren der passiven Veredelung erfordern, dass die betreffenden Waren vor ihrer Ausfuhr nach China in der EU in den freien Verkehr übergeführt wurden.

- (11) Daraufhin beantragte der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung für das Verfahren der passiven Veredelung. Die Bewilligung wurde im Juli 2007 für zur Bearbeitung bestimmten Fisch erteilt. Der Antrag auf eine rückwirkende Bewilligung wurde jedoch abgelehnt, weil der Rohfisch vor seiner Ausfuhr nach China nicht zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU angemeldet worden war.
- (12) In den Jahren 2007 und 2008 stellten Beamte der HMRC Nacherhebungsbescheide über insgesamt XXXXGBP (XXXX EUR) aus, die mit der falschen Ermittlung des Werts des Fisches zwischen November 2004 und dem 30. November 2006 begründet wurden. Dieser Betrag ist Gegenstand des von den Behörden des Vereinigten Königreichs vorgelegten Antrags auf Erlass.
- (13) Des Weiteren hatte der Wirtschaftsbeteiligte einen Antrag auf die teilweise Erstattung der Abgaben auf die zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 24. Juli 2007 (dem Zeitraum zwischen der E-Mail des Beamten nach der Besprechung vom 30. November und dem Tag, an dem die Bewilligung für das passive Veredelungsverfahren erteilt worden war) erfolgten Einfuhren gestellt. Diese Einfuhren waren zum freien Verkehr angemeldet worden, und es wurden Zollabgaben auf den Gesamtwert der Waren (einschließlich des Werts der Rohstoffe) entrichtet. Die Behörden des Vereinigten Königreichs beantragten eine Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXGBP (XXXXEUR).
- (14) Zur Unterstützung des von den Behörden des Vereinigten Königreichs vorgelegten Antrags teilte das Unternehmen gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, die der Kommission von den Behörden übermittelten Akten eingesehen zu haben.
- (15) Mit Schreiben vom 22. November 2010 erbat die Kommission von den Behörden des Vereinigten Königreichs zusätzliche Auskünfte. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit Schreiben vom 23. März 2011 erteilt, das am 29. März 2011 einging. Daher war die Prüfung der beantragten Erstattung bzw. des beantragten Erlasses von Abgaben vom 23. November 2010 bis zum 29. März 2011 ausgesetzt.
- (16) Am 23. Mai 2011 forderte die Kommission bei den Behörden des Vereinigten Königreichs weitere Informationen an. Die vom 22. Juni 2011 datierte Antwort, die bei der Kommission am 13. Juli 2011 einging, enthielt keine weiteren Informationen.
- (17) Die Prüfung des Antrags auf Erstattung oder Erlass von Abgaben war vom 24. Mai 2011 bis zum 13. Juli 2011 ausgesetzt.
- (18) Mit Rücksicht auf den Anspruch von Beteiligten auf rechtliches Gehör forderte die Kommission das Unternehmen gemäß Artikel 906a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 auf, zu allen Sach- oder Rechtsfragen Stellung zu nehmen, die zur Ablehnung des Antrags führen könnten. Mit Schreiben vom 24. August 2011, das

beim Unternehmen am 26. August 2011 einging, teilte die Kommission diesem mit, dass sie abschlägig zu entscheiden gedenke, und legte die Gründe dar.

- (19) Das Unternehmen nahm mit Schreiben vom 21. September 2011 an die Kommission zu deren Einwänden Stellung. Es blieb bei seiner Auffassung, dass der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden des Vereinigten Königreichs, der von dem Unternehmen nicht erkannt werden konnte, buchmäßig nicht erfasst worden war, und erklärte, das Unternehmen habe gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten.
- (20) Daher wurde die Frist von neun Monaten, binnen deren die Entscheidung der Kommission ergehen muss, gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (21) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 24. Oktober 2011 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den Sachverhalt zu prüfen.
- (22) Die Behörden des Vereinigten Königreichs vertreten in dem Antrag an die Kommission die Auffassung, dass eine Erstattung und ein Erlass gerechtfertigt sind, weil sich das Unternehmen an die Behörden des Vereinigten Königreichs gewandt, aber mehrfach falsche Auskünfte erhalten habe. Bis zur behördlichen Prüfung vom November 2006 hätten die Zollbehörden keine der betreffenden Einfuhranmeldungen beanstandet. Im November 2006 sei dem Unternehmen mitgeteilt worden, dass es den vollen Zollsatz zu entrichten habe, aber die Einfuhrabgaben teilweise zurückfordern könne, sobald die passive Veredelung bewilligt worden sei.
- (23) Auf Grundlage der Informationen, die das Unternehmen während des Verfahrens übermittelte, prüfte die Kommission die vor dem 1. Dezember 2006 abgewickelten Vorgänge. Dabei stellte sie fest, dass der zurückgeforderte Betrag um XXXXGBP (XXXXEUR) zu verringern ist, die den vor dem 1. Dezember 2006 eingeleiteten Vorgängen entsprechen.
- (24) Da ein Irrtum der Behörden des Vereinigten Königreichs der Hauptgrund für eine Erstattung oder einen Erlass wäre, hat die Kommission beschlossen, den Antrag zunächst auf der Grundlage von Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu prüfen und alternativ auf der Grundlage von Artikel 239 dieser Verordnung.

I – Prüfung des Antrags gemäß Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92

A – Voraussetzung für das Vorliegen eines Irrtums der Zollbehörden

- (25) Gemäß Artikel 236 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 werden Einfuhrabgaben insoweit erstattet oder erlassen, als nachgewiesen wird, dass der Betrag im Zeitpunkt der Zahlung bzw. buchmäßigen Erfassung entgegen Artikel 220 Absatz 2 dieser Verordnung buchmäßig erfasst worden ist. Gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfolgt keine nachträgliche buchmäßige Erfassung, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden selbst nicht buchmäßig erfasst wurde, der vom Zollschuldner nicht

erkannt werden konnte, und wenn dieser gutgläubig gehandelt und alle für die Zollanmeldung geltenden Vorschriften eingehalten hat.

- (26) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs erteilten wiederholt falsche oder unzureichende Auskünfte darüber, welches Einfuhrverfahren richtig sei, und begingen somit einen groben Fehler. Das Unternehmen erhielt weder in den Besprechungen mit den zuständigen Behörden noch bei der Überprüfung die richtigen Auskünfte. In der E-Mail vom 30. November 2006 teilten die Behörden dem Unternehmen jedoch mit, dass es den vollen Abgabebetrag zu entrichten habe und eine Bewilligung für das Verfahren der passiven Veredelung zu beantragen sei. Aus der E-Mail ging eindeutig hervor, dass die Waren für die Anwendung des Verfahrens der passiven Veredelung zur Überführung in den freien Verkehr anzumelden waren, bevor sie zum Zweck der Verarbeitung ausgeführt wurden.
- (27) In Anbetracht dessen liegt nach Auffassung der Kommission in Bezug auf die vor dem 1. Dezember 2006 eingeleiteten Vorgänge ein Irrtum der Behörden des Vereinigten Königreichs vor. Demgegenüber liegt jedoch in Bezug auf die Vorgänge, die zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 24. Juli 2007 erfolgt sind, kein Irrtum dieser Behörden vor.

B – Voraussetzung, dass der Beteiligte in gutem Glauben gehandelt hat und bei der Zollanmeldung die geltenden Bestimmungen eingehalten wurden

- (28) Wie sich aus den Akten ergibt, konnte dieser Irrtum von dem Unternehmen, das in gutem Glauben handelte und bei der Zollanmeldung die geltenden Bestimmungen einhielt, nicht bemerkt werden.
- (29) Daher ist der Erlass und die Erstattung von Einfuhrabgaben in Bezug auf die vor dem 1. Dezember 2006 eingeleiteten Vorgänge gerechtfertigt.

II – Prüfung des Antrags gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92

- (30) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erlassen werden, wenn sie auf Umstände zurückgehen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (31) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel, und es liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den mit der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zölle verbundenen Nachteil nicht erlitten hätte.
- (32) Daher ist zu prüfen, ob diese Bestimmung auf Vorgänge angewendet werden kann, die ab dem 1. Dezember 2006 eingeleitet wurden.

A. Voraussetzung für das Vorliegen besonderer Umstände

- (33) Es ist zunächst einmal zu prüfen, ob in Bezug auf die zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 24. Juli 2007 eingeleiteten Vorgänge die Lage des Beteiligten im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die dieselbe Tätigkeit ausüben, als außergewöhnlich zu betrachten ist.
- (34) Die Behörden des Vereinigten Königreichs teilten dem Unternehmen am 30. November 2006 mit, dass es ohne eine Bewilligung für das Verfahren der passiven Veredelung bei der Einfuhr der Fischfilets die Abgaben auf Grundlage des vollen Warenwerts (*Wert des Rohfisches, Beförderungskosten sowie Verarbeitungskosten*) zu entrichten habe.
- (35) Auch wenn in der E-Mail darauf hingewiesen wurde, dass die Rückerstattung der Abgaben beantragt werden könne, sobald die Frage endgültig geklärt sei, ging daraus doch eindeutig hervor, dass die Waren vor der Ausfuhr nach China zur Überführung in den freien Verkehr anzumelden gewesen wären, damit das Verfahren der passiven Veredelung angewendet werden kann. Daher hätte das Unternehmen wissen müssen, dass die Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung möglicherweise nicht rückwirkend sein würde.
- (36) Die Kommission konnte keine sonstigen Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Umstände erkennen.
- (37) Somit ist die erste Bedingung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht erfüllt.

B. Voraussetzung des Nichtvorliegens betrügerischer Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit

- (38) Aus dem Antrag der Behörden des Vereinigten Königreichs geht hervor, dass dem Unternehmen keine offensichtliche Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht zur Last gelegt werden kann. Da jedoch ein Vorliegen besonderer Umstände nicht festgestellt werden konnte, kann die Erstattung auf der Grundlage von Artikel 239 des Zollkodex nicht gewährt werden.
- (39) Daher ist die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben für die Vorgänge zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 24. Juli 2007 nicht gerechtfertigt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 2. Juli 2010 beantragte Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXGBP (XXXXEUR) ist gerechtfertigt.

Die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 2. Juli 2010 beantragte Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXGBP (XXXXEUR) ist gerechtfertigt.

Die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 2. Juli 2010 beantragte Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXGBP (XXXXEUR) ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 15. November 2011.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Algirdas Šemeta
Mitglied der Kommission*